

BUND KG Region Hannover, Goebenstr. 3a, 30161 Hannover

Stadt Neustadt am Rübenberge  
Stadtplanung  
Postfach 32 62  
31524 Neustadt a. Rbge.

Hannover, der 29.04.2010

Georg Wilhelm  
Tel. 05 11-5 90 40 03

**Stellungnahme zu den Grundsätzen für den ökologischen Waldumbau im  
Zusammenhang mit Kompensationsmaßnahmen in Waldbeständen  
Ihr Schreiben vom 26.03.2010, Ihr Zeichen 610 Ga/Jak  
Unser Zeichen 2010/3/29/1-Son**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Gambig,

für die Beteiligung bei dem o.g. Verfahren danken wir Ihnen.

Wir halten das Neustädter Konzept der Kompensation in Waldbeständen insgesamt nicht für rechtskonform. Das gilt sowohl für die bisherige Praxis als auch für das Verfahren, wie es in den jetzt formulierten Grundsätzen beschrieben ist.

Wie es auch in der Drucksache zutreffend dargestellt wird, können Kompensationsmaßnahmen im Wald nur Herstellungs- und Gestaltungsmaßnahmen sein, die über die Standards der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bzw. der guten fachlichen Praxis hinausgehen. Als gute fachliche Praxis definiert § 5 Abs. 3 BNatSchG: „Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.“ In § 11 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG wird außerdem ein „ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen“ gefordert. Für Flächen im öffentlichen Eigentum gelten in dieser Hinsicht erhöhte Anforderungen. In § 2 Abs. 4 BNatSchG heißt es: „Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland  
Kreisgruppe Region Hannover  
Goebenstr. 3a  
D-30161 Hannover

Tel.: (0511) 66 00 93  
Fax.: (0511) 66 00 93  
e-mail: bund.hannover@bund.net

sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.“

Kern der in den „Grundsätzen“ beschriebenen Maßnahmen ist ein „ökologischer Waldumbau“, womit hier die Fällung eines Teils der standortfremden Kiefern und eine Pflanzung von standortheimischen Laubhölzern unter dem Schirm des alten Waldes gemeint ist. Fehlende standortheimische Forstpflanzen wieder einzubringen und naturnahe Wälder aufzubauen ist aber nicht mehr als gute fachliche Praxis, zumal auf Waldflächen im öffentlichen Eigentum. Diese Art von Waldumbau kann daher nicht als Kompensationsmaßnahme gewertet werden.

Wie aus der Anlage 2 der Beschlussdrucksache hervorgeht, wird die natürliche Ertragskraft der reicheren Standorte, für die eine Umwandlung in Laubmischwälder empfohlen wird, von der Baumart Kiefer nur zu 50 % bis 65 % genutzt. Dagegen würde ein Voranbau mit Laubholz die Ertragskraft der Bestände wesentlich verbessern. Die als „ökologischer Waldumbau“ bezeichnete Holznutzung eines Teils der Altbäume und Unterpflanzung mit Laubbäumen ist insofern eine normale, aus ökonomischer Sicht empfohlene Bewirtschaftungsmaßnahme, die auch ohne Zusammenhang mit Kompensationsmaßnahmen sinnvollerweise stattfinden würde und vielerorts tatsächlich stattfindet. Auch deshalb handelt es sich um keine Maßnahme, die über die gute fachliche Praxis hinausgeht.

Weiterhin ist sehr fraglich, ob mit diesem Waldumbau, so sinnvoll er zum Teil auch langfristig sein mag, überhaupt in absehbarer Zukunft eine deutliche Aufwertung der Waldflächen stattfindet. Es werden relativ alte Bäume gefällt und dafür auf der gleichen Grundfläche Jungbäumchen neu gepflanzt. Dies ist im Normalfall keine Aufwertung, sondern ein Wertverlust. Zwar ist die Kiefer in den betreffenden Waldflächen wohl keine standortheimische Baumart. Sie hat als Altbaum und in Niedersachsen heimische Art aber trotzdem einen hohen Wert für die Fauna, wie es auch in der Anlage 2 zur Drucksache betont wird. Erwähnt wird hier zutreffend ihre Bedeutung für Ziegenmelker, Schwarzspecht, Hohltaube, Kolkrabe, Habicht, Weihen, Bussarde und Fledermausarten. Das LÖWE-Programm für die niedersächsischen Landesforsten fordert deshalb unter Punkt 2.8.4 zu Recht, dass lichte Kiefernwälder, unabhängig von ihrem Natürlichkeitsgrad, als Lebensräume einer licht- und wärmebedürftigen Kleintierfauna und Flora im gebotenen Umfang durch nachhaltige Bewirtschaftung erhalten bleiben sollen. Im ergänzenden Runderlass „Waldschutzgebiete und Sonderbiotope im Rahmen des Programms zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Landesforsten“ von 1998 wird dies unter dem Punkt „2.3 Lichte Wirtschaftswälder mit Habitatkontinuität“ näher ausgeführt. Hiernach sind in lichten Wirtschaftswäldern mit Habitatkontinuität die Lichtbaumarten kontinuierlich, auch in der nächsten Waldgeneration, als Hauptbaumarten zumindest auf einem erheblichen Teil der Fläche zu erhalten. Ein vollflächiger Unter- oder Voranbau mit Schattbaumarten ist nach dem Runderlass zu unterlassen. Da, außer auf den stark grundwasserbeeinflussten Böden, im Raum Neustadt Buchenwälder von Natur aus dominieren würden, bedeutet das in den „Grundsätzen“ vorgesehene Einbringen der standortangepassten Baumarten der regionalen Waldgesellschaften genau dies, nämlich ein großflächiges Einbringen der Schattbaumart Rotbuche. Insgesamt ist somit in planerisch überschaubaren Zeiträumen mit dem vorliegenden Konzept keine Aufwertung zu erwarten; teilweise steht der „ökologische Waldumbau“ aber sogar den Natur-

schutzziele entgegen und würde insofern auch langfristig zu keiner Aufwertung sondern zu einer Entwertung gegenüber dem Status quo führen.

Bei der Bewertung zu berücksichtigen ist auch, dass ein neubegründeter Jungbestand von Laubbäumen auf der Fläche eines bisherigen Kiefernforstes nicht mit einem Jungbestand auf einer Fläche zu vergleichen ist, die schon seit langem Laubwald aus standortheimischen Arten trägt. Auf alten Laubwaldstandorten sind in der Krautflora charakteristische Pflanzenarten der natürlichen Waldgesellschaften vertreten, die in den neu begründeten Laubwäldern noch fehlen. Vielen typischen Waldarten gelingt es auch nach 100 Jahren und mehr nicht, neu begründete Waldflächen zu besiedeln (vgl. u.a. WULF, M. (1994): Überblick zur Bedeutung des Alters von Lebensgemeinschaften, dargestellt am Beispiel „historisch alter Wälder“. NNA-Berichte 3/94. S. 3-14). Entsprechendes gilt für die Fauna (SSYMANK, A. (1994): Indikatorarten der Fauna historisch alte Wälder. NNA-Berichte 3/94, 134-141). Für die Bilanzierung von Eingriff und Kompensation kann aber nur eine Aufwertung berücksichtigt werden, die in planerisch überschaubaren Zeiträumen eintritt. Üblicherweise wird hier ein Zeitraum von maximal 10 Jahren angesetzt. Daher kann für die Kompensationsfläche nicht der gegenüber dem heutigen Zustand deutlich höhere Wert eines naturnahen Laubmischwaldes angesetzt werden. Auch deshalb ist der „ökologische Waldumbau“ als Kompensationsmaßnahme nicht geeignet.

Auch die anderen in den „Grundsätzen“ beschriebenen Handlungen mögen als allgemeine Leitlinien für eine naturverträglichere Forstwirtschaft im Kommunalwald durchaus zu begrüßen sein, erfüllen aber nicht die Anforderungen, die an Kompensationsmaßnahmen zu stellen sind. Die meisten Inhalte sind, wie in der Drucksache auch dargestellt, dem LÖWE-Programm der niedersächsischen Landesforsten entnommen. Teilweise fallen sie auch hinter den LÖWE-Vorgaben zurück (z.B. anzustrebende Waldrandzonen nach LÖWE 10 bis 30 m Breite, nach den Neustädter „Grundsätzen“ nur bis zu 15 m Breite). Die Bestimmungen des LÖWE-Programms gelten für alle Wälder im Landesbesitz und sind als Konkretisierung des § 2 Abs. 4 BNatSchG zu verstehen, in dem die besondere Verantwortung der öffentlichen Hand für die Berücksichtigung der Naturschutzziele auf ihren Flächen eingefordert wird. Ebenso wenig wie in den Landesforsten kann es daher in den kommunalen Wäldern als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden, wenn lediglich die Vorgaben des LÖWE-Programms eingehalten werden.

Die Erhaltung von Habitatbäumen ist im LÖWE-Programm und in den „Grundsätzen“ etwas abweichend konkretisiert. Nach LÖWE

- sind in jedem Forstamt auf der ganzen Fläche Bäume über das wirtschaftliche Nutzungsalter hinaus zu erhalten und ihrem natürlichen Verfall zu überlassen. Näheres ist in der Betriebsregelung zu bestimmen.
- sind Horst- und Höhlenbäume von der Holznutzung auszunehmen.
- darf stehendes starkes Totholz, soweit möglich, nicht genutzt werden. In älteren Beständen ist eine Menge von 5 Totholzbäumen pro Hektar eine Mindestzahl.
- darf liegendes starkes Totholz nicht genutzt werden.
- dürfen seltene und bedrohte heimische Baumarten nicht genutzt werden.

In den „Grundsätzen“ ist bestimmt, dass, und dies auch nur bezogen auf die älteren Bestände, durchschnittlich zehn Habitatbäume pro Hektar vorhanden sein und in die nächste Waldgeneration überführt werden sollen. Berücksichtigt man alle Vorgaben nach LÖWE, dürfte dort in der Summe eine ähnliche Größenordnung an Habitatbäumen zu sichern sein, so dass nach den Neustädter „Grundsätzen“ auch in diesem Punkt kein Plus an Naturnähe erreicht wird, der eine Bewertung als Kompensationsmaßnahme rechtfertigt.

Schließlich enthalten die „Grundsätze“ noch die Aussage, dass ein Anteil von 40 FM/ha Totholz langfristig dauerhaft gewährleistet werden solle. Anzustreben sei ein Wert von 100 FM/ha. Es ist für uns unverständlich, dass dieses Ziel jetzt in der politischen Diskussion zum Teil in Frage gestellt wird. Wie in Anlage 5 der Drucksache nachvollziehbar dargestellt wird, ist ein Totholzvorrat von ca. 40 bis 60 m<sup>3</sup>/ha ein Wert, der zur Erhaltung der Artenvielfalt flächendeckend in unseren Laubwäldern zu fordern ist. (Die Notwendigkeit, darüber hinaus Waldflächen ganz aus der Holznutzung zu nehmen, bleibt davon unberührt.) Auf Flächen, wo Naturschutzfunktionen Vorrang haben sollen, und das ist auf Kompensationsflächen der Fall, muss darüber hinaus in Richtung auf Werte natürlicher Wälder gegangen werden.

Allerdings sind diese Werte nur äußerst langfristig zu erreichen. Die Kiefernforsten, die nach den „Grundsätzen“ umgebaut werden sollen, haben im günstigsten Fall ihre sogenannte Hieb reife erreicht. Das bedeutet aber, gemessen an ihrer natürlichen Lebenserwartung, dass sie sich erst „im besten Junglingsalter“ befinden, so dass ein Absterben aus Altersgründen für lange Zeit nicht stattfinden wird. Die natürliche Lebenserwartung der Wald-Kiefer liegt in der Größenordnung von 300 bis 600 Jahren, die Umtriebszeiten betragen in der Regel aber nur 100 bis 150 Jahre (Scherzinger, W. (1996): Naturschutz im Wald. S. 124). Da durch den „ökologischen Waldumbau“ ein großer Teil der Bäume entnommen wird, wird für die verbleibenden Bäume auch ein Absterben aus Konkurrenzgründen unwahrscheinlicher. Von Totholzvorräten von 40 FM/ha und mehr sind aber auch viele Wälder, in denen jede Holznutzung aufgegeben wurde, noch weit entfernt (s.a. Anlage 5). Insofern können die angestrebten Totholzmengen mit den geplanten Maßnahmen, wenn überhaupt, erst in sehr ferner Zukunft erreicht werden.

Insgesamt sind die in den „Grundsätzen“ beschriebenen Maßnahmen also nicht mehr als gute fachliche Praxis unter Berücksichtigung der besonderen Verantwortung für den Naturschutz in Wäldern, die sich im öffentlichen Eigentum befinden. Es fehlt außerdem an einer Aufwertung in planerisch überschaubaren Zeiträumen, wie sie für Kompensationsmaßnahmen aber vorliegen muss. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass viele Kommunen weit mehr in ihrem kommunalen Wald leisten, ohne dies als Kompensationsmaßnahme anzurechnen. So haben viele Gemeinden, zum Beispiel die Städte Hannover, Uelzen und Göttingen, ihren kommunalen Wald nach den Richtlinien von „Naturland e.V.“ zertifizieren lassen und sich damit auf sämtliche in den Neustädter „Grundsätzen“ enthaltene Ziele selbst verpflichtet, gehen aber darüber hinaus noch deutlich weiter, zum Beispiel mit der Ausweisung von 10 Prozent der Waldflächen des Forstbetriebes, die ganz aus der Holznutzung genommen werden.

Als Kompensationsmaßnahme gut geeignet ist aus unserer Sicht die Neubegründung von Wald, sofern sie sich an vielfältigen und naturnahen frühen Waldentwick-

lungsphasen orientiert, was aber leider bisher noch sehr selten geschieht. Wir haben hierzu ein Grundsatzpapier erarbeitet, das auch als gemeinsame Stellungnahme der niedersächsischen BUND- und NABU-Landesverbände an das Landwirtschaftsministerium gegangen ist. Sie finden es unter:

[www.bund-hannover.de](http://www.bund-hannover.de)

(Startseite > Themen und Projekte > Naturschutz > Wald > Neubegründung von Wald)

Eine weitere aus unserer Sicht gut geeignete Kompensationsmaßnahme besteht darin, dass geeignete Waldflächen ganz aus der Nutzung genommen und dem natürlichen Alterungsprozess überlassen werden. Der Nutzungsverzicht muss dauerhaft sein. Je nach Entwicklungsziel ist ein anderer möglicher Weg ist die dauerhafte Herausnahme aller alten bzw. starken Bäume ab einer definierten Stärke aus der Nutzung.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass sich nach der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes und des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes die rechtlichen Grundlagen für die Eingriffsregelung, auch inhaltlich, geändert haben und der Bezug auf § 12 NNatG im Titel der Drucksache 147a/06 nicht mehr korrekt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Wilhelm', is written over a light blue horizontal line. The signature is fluid and cursive.

(Georg Wilhelm)